

AKTIONSPLAN

der Stadt Bingen am Rhein

Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans
2. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans
3. Handlungsfelder des Aktionsplans
 - 3.1 Erziehung und Bildung
 - 3.2 Arbeit
 - 3.3 Wohnen
 - 3.4 Kultur, Freizeit und Sport
 - 3.5 Gesundheit und Pflege
 - 3.6 Schutz der Persönlichkeitsrechte
 - 3.7 Interessenvertretung
 - 3.8 Mobilität und Barrierefreiheit
 - 3.9 Barrierefreie Kommunikation und Informationen
 - 3.10 Sonstige Ziele und Maßnahmen
4. Umsetzung: Koordinierung und Anlaufstellen
5. Fortschreibung: Bitte Beteiligen Sie sich!
6. Rechtliche Grundlagen
 - 6.1 zu Kapitel 3.1 "Erziehung und Bildung"
 - 6.2 zu Kapitel 3.2 "Arbeit" .
 - 6.3 zu Kapitel 3.3 "Wohnen"
 - 6.4 zu Kapitel 3.4 "Kultur, Freizeit und Sport"
 - 6.5 zu Kapitel 3.5 "Gesundheit und Pflege".
 - 6.6 zu Kapitel 3.6 "Schutz der Persönlichkeitsrechte"
 - 6.7 zu Kapitel 3.7 "Interessenvertretung"
 - 6.8 zu Kapitel 3.8 "Mobilität und Barrierefreiheit"
 - 6.9 zu Kapitel 3.9 "Barrierefreie Kommunikation und Information" .
 - 6.10 zu Kapitel 3.10 "Sonstige Ziele und Maßnahmen"

1. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans

Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft. Auch Menschen mit Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft, unabhängig davon ob ihre Behinderung dauerhaft oder vorübergehend, angeboren oder im Laufe des Lebens eingetreten ist oder sich in körperlichen, geistigen oder anderen Beeinträchtigungen zeigt.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betrachtet Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren. Diese Barrieren gilt es abzubauen und gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlichen Lebens – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vornherein und von Anfang an gerecht werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fasst dieses Ziel mit einem Wort zusammen:

Inklusion

Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Die UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung und definiert Inklusion selbst als ein Menschenrecht.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Der rheinland-pfälzische Landtag hat sich in einem einstimmig gefassten Beschluss am 24. Januar 2008 für die Ratifizierung der Konvention und für die Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen in den weiteren Prozess der Ratifizierung und Umsetzung der Konvention ausgesprochen. Bundestag und Bundesrat haben dem Ratifikationsgesetz Ende 2008 zugestimmt. Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Die Stadt Bingen hat sich – wie auch das Land Rheinland-Pfalz und der Landkreis Mainz-Bingen – zum Ziel gesetzt, mit einem Aktionsplan die Behindertenrechtskonvention umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan dabei helfen, schrittweise die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen.

Der vorliegende Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Bingen zusammen. Aufgabe des Aktionsplans ist es, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend in allen Politikfeldern umzusetzen. Dazu werden konkrete Maßnahmen sowie Zuständigkeiten identifiziert und benannt.

Der vorliegende Aktionsplan entstand aus einem Entwurf des Behindertenbeirats der Stadt Bingen in Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Aufgaben, Jugend und Schulen. Der Aktionsplan wird unter Beteiligung weiterer Interessenvertreter der Belange behinderter Menschen und unter aktiver Bürgerbeteiligung regelmäßig fortgeschrieben.

2. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans

Der Aktionsplan der Stadt Bingen basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention und der Charta für ein Soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderungen.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans:

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behinderten-Rechtskonvention bilden dabei die Leitlinie für den Aktionsplan:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Dieses generelle Selbstverständnis findet sich auch in der Charta für ein Soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderung wieder. Die der Charta beigetretenen Organisationen setzen sich für eine Politik ein, die folgenden Grundsätzen verpflichtet ist:

1. dem umfassenden Anspruch behinderter Menschen auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung,
2. der Verwirklichung von Chancengleichheit,
3. der Orientierung an den Fähigkeiten und Ressourcen behinderter Menschen,
4. dem Anspruch auf individuelle Unterstützung in allen Lebensbereichen
5. den Erfordernissen einer barrierefreien Umwelt und von Mobilität

Die Politik für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz umfasst im Verständnis der Charta:

- ein Lebens- und Teilhaberecht von Menschen mit Behinderungen,

- eine allen zugängliche räumliche und soziale Infrastruktur und
- das Engagement und die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan der Stadt Bingen für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Dieser Aktionsplan soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des Lebens vorantreiben. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können.

Konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit
- Wohnen
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundheit und Pflege
- Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Interessenvertretung
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Barrierefreie Kommunikation und Information
- Sonstiges

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, gibt es teilweise inhaltliche Überschneidungen.

3. Handlungsfelder des Aktionsplans

Die Stadt Bingen hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder analog des Landesaktionsplanes und des Aktionsplanes des Landkreises Mainz-Bingen „übersetzt“ und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei werden Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Visionen und Ziele nehmen Bezug auf relevante Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention, die für das jeweilige Politikfeld in Kapitel 7. "Rechtliche Grundlagen" kurz skizziert sind.

Aus Visionen und Ziele abgeleitet werden einzelne Maßnahmen definiert und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen benannt. Die jeweiligen Fachbereiche sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung möglicher Kooperationspartner umzusetzen.

3.1 Erziehung und Bildung

Vision

Soweit es möglich ist, besuchen in der Stadt Bingen am Rhein Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung die gleiche Kindertagesstätte wie nicht beeinträchtigte Kinder, hieran schließt sich möglichst der gemeinsame Besuch der Grundschule an. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert. Schulen mit Förderschwerpunkten bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderung im Landkreis Mainz-Bingen und somit auch der Stadt Bingen am Rhein.

Auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bingen uneingeschränkt nutzbar sein.

Ziele

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, z.B. Kindertagesstätten und Schulen, ist daher anzustreben.

Einzelintegrationen in die Kindertagesstätten und Schulen ist der Vorrang zu geben vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen. Die Eltern der Kinder mit Behinderungen sollen in gemeinsamen Gesprächen die Einrichtung individuell wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele ist zunächst eine breite Akzeptanz für die gemeinsame Nutzung von Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten durch Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zu schaffen.

Dafür werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
breite öffentliche Information und Aufklärung über Inklusion an Kindertagesstätten und Grundschulen → auf geeigneten Veranstaltungen → über die Presse → in den zuständigen Gremien	Stadt Bingen, Behindertenbeirat, Träger, Kreisverwaltung	fortlaufend	

Unterstützung der Erweiterung der Grundschulen und weiterführenden Schulen zu Schwerpunkt-schulen, Schaffung der baulichen Voraussetzungen	Stadt Bingen, Behindertenbeirat, Land Rheinland-Pfalz (ADD Neustadt als Schulaufsichtsbehör- de)	fortlaufend	
Volkshochschule Musikschule Stadtbibliothek (Schaffung von barrierefreien Zu- gängen)	Stadt Bingen, Behindertenbeirat	fortlaufend	

3.2 Arbeit

Vision

In der Stadt Bingen arbeiten Menschen mit Beeinträchtigungen gemeinsam mit nicht beeinträchtigten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt.

Menschen mit Beeinträchtigungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Sie können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht beeinträchtigte Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, Menschen mit Beeinträchtigungen zu beschäftigen wahr, und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Ziele

Menschen mit Behinderung sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das kurz- bis mittelfristige Ziel der Landesregierung in Rheinland-Pfalz ist demnach, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie auch im Landesdienst zu erhöhen. Dies soll auch für die Stadt Bingen am Rhein gelten.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Unterstützung der Beschäftigung behinderter Menschen in der Stadtverwaltung Bingen	Stadt Bingen	fortlaufend	
Beschäftigung von behinderten Praktikantinnen und Praktikanten in der Stadtverwaltung zum Erlangen von Berufspraxis	Stadt Bingen	fortlaufend	
Beschäftigung behinderter Auszubildender in allen Bereichen	Stadt Bingen	fortlaufend	
Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für die Beschäftigung behinderter Menschen durch Beachten der Beschäftigungsquote → auf geeigneten Veranstaltungen → mit einer Infokampagne	Behindertenbeirat IHK Agentur für Arbeit	fortlaufend	Hildegard Forum

3.3 Wohnen

Vision

In der Stadt wohnen und leben Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen selbstbestimmt und miteinander. Sie erhalten eine an Ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Ziele

Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird die Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum in den kommenden Jahren stark zunehmen. Die Stadt unterstützt die Schaffung barrierefreien Wohnraums, u.a. durch Sensibilisierung und Aufklärung.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Information für barrierefreien Wohnraum in der Stadt Bingen	Verbände Behindertenbeirat Immobilienmarkler Verbände	fortlaufend	
Information der Bürger über Fördermöglichkeiten zum barrierefreien Bauen & Wohnen → auf themenbezogenen Veranstaltungen in der Stadt über die lokale Presse → über die Internetseite der Stadt Bingen	Behindertenbeirat	fortlaufend	
Unterstützung der Ansiedlung von Wohnformen zum selbständigen Wohnen im Alter, Altersresidenz, Mehrgenerationenhaus	Stadt Bingen	fortlaufend	

3.4 Kultur, Freizeit und Sport

Vision

In der Stadt Bingen sind Menschen mit Beeinträchtigungen aktive Mitglieder in Vereinen. Sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Ziele

In der Stadt Bingen wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am kulturellen Leben in der Stadt unterstützt.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Herstellung der barrierefreien Nutzung der Sportstätten, sowohl für Sportler als auch für Zuschauer,	Stadt Bingen, Vereine und Verbände Träger und Eigentümer	fortlaufend	Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung in der Rheinwelle
Information über die barrierefrei nutzbaren Sportstätten → Info-Schreiben an die Sportvereine in der Stadt Bingen → Bereitstellung von Information auf der Internetseite der Stadt Bingen	Stadt Bingen	fortlaufend	
Information über die barrierefrei nutzbaren Veranstaltungsräume und -hallen Informationen auf der Internetseite der Stadt Bingen	Stadt Bingen Behindertenbeirat in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Bingen	fortlaufend	
Information an die Vereine in der Stadt Bingen über Unterstützungen bei der Integration behinderter Menschen in die Vereinstätigkeit → Erstellung eines Info-Schreibens an die Vereine → Bereitstellung von Informationen auf der Internetseite der Stadt Bingen	Stadt Bingen Behindertenbeirat Info durch den Sportbund	fortlaufend	

3.5 Gesundheit und Pflege

Vision

In der Stadt Bingen finden Menschen mit Beeinträchtigungen wohnortnah Angebote gesundheitlicher, therapeutischer und pflegerischer Versorgung. Sie haben Zugang zu diesen Angeboten wie jede und jeder andere auch. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung Rücksicht genommen.

Maßnahmen

Ziel der Stadt Bingen ist die Sicherstellung einer flächendeckenden, wohnortnahen, barrierefreien und niedrighschwelligigen Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Ziele

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Sensibilisierung von Ärzten und Therapeuten in der Stadt Bingen über die Notwendigkeit des barrierefreien Zugangs ihrer Praxen	Behindertenbeirat Verbände	fortlaufend	
Förderung der Ansiedlung von pflegerischer und ärztlicher Leistungen vor Ort		fortlaufend	
Information über die barrierefreien nutzbaren Praxen Bereitstellung von Information auf der Internetseite der Stadt Bingen	Behindertenbeirat Seniorenbeirat	fortlaufend	
Informationsveranstaltungen für Angehörige und Pflegende vom Demenzkranken	Pflegestützpunkte	fortlaufend	

3.6 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Vision

In der Stadt Bingen werden behinderte Menschen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an. Eine gesetzliche Betreuung dient der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Stadt Bingen am Rhein ist, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung zu steigern, in den sie Tabus über Behinderungen abbaut und Diskriminierungen bekämpft.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Schulprojekt mit Schülern, Eltern und Lehrern zum Thema Schutz der Persönlichkeitsrechte – Schutz vor Ausgrenzung	Träger	fortlaufend	
Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei Ausübung ihres Wahlrechts → Bereitstellung von Wahlzetteln für blinde & sehbehinderte Menschen und Schulung der Wahlhelfer	Stadt Bingen, Landeswahlleiter	fortlaufend	Kommunalwahl 2014

3.7 Interessenvertretung

Vision

In der Stadt Bingen gibt es Gremien, in denen Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Menschen mit Beeinträchtigungen sind selbstverständlicher Teil dieser Gremien.

Die Selbsthilfe behinderter Menschen ist fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Bingen.

Alle Bürger der Stadt Bingen haben gleichermaßen Zugang zu Institutionen und Prozessen der politischen Willensbildung.

Ziele

Menschen mit Beeinträchtigungen sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Dabei arbeitet die Stadt Bingen eng zusammen mit dem Beirat für die Belange behinderter Menschen in der Stadt.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Gründung eines Beirats zur Vertretung der Interessen Behinderter Menschen in der Stadt	Stadt Bingen	seit 2012	
Unterstützung der Arbeit von örtlichen Selbsthilfegruppen		fortlaufend	

3.8 Mobilität und Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gegenstände, Einrichtungen und Medien (vgl. auch Kapitel 3.9) so gestaltet werden, dass sie von allen Menschen uneingeschränkt genutzt werden können.

Vision

In der Stadt Bingen sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität selbstverständlich. Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind in der Stadt Bingen unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens.

Ziele

Barrierefreiheit ist die Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Stadt Bingen schafft Barrierefreiheit in den eigenen Liegenschaften und setzt sich für die Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen Interesses ein (Stadtverwaltung, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, ärztliche Versorgung, Einzelhandel usw.).

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Schaffung des barrierefreien Zugangs zu den Dienstgebäuden der Verwaltung	Stadt Bingen	fortlaufend	Begleitung von Bauplanungen bei Neu-, Umbau von öffentlichen Einrichtungen. neues Bürgerbüro
Barrierefreiheit der Dienstleistungen der Stadtverwaltung, z.B. -leichte und bürgernahe Sprache, barrierefreie Internetgestaltung	Stadt Bingen	fortlaufend	
Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Broschüren des Landkreises Mainz-Bingen über barrierefreie Einrichtungen, Bereitstellung der Informationen auf der Internetseite der Stadt Bingen	Stadt Bingen, Behindertenbeirat,	fortlaufend	
Unterstützung des/der Kreisbehindertenbeauftragten zu Themen der Barrierefreiheit bei genehmigungspflichtigen Hochbaumaßnahmen in den Stadt Bingen	Behindertenbeirat	fortlaufend	
Herstellung von Barrierefreiheit bei Anlage oder Umgestaltung von Verkehrswegen im Stadtgebiet	Straßenbaulastträger	fortlaufend	
Einbeziehung des Behindertenbeirates bei allen anderen Baumaßnahmen in der Stadt, sofern die Belange von Menschen mit Einschränkungen von der Maßnahme betroffen sind.	Stadt Bingen, Behindertenbeirat	fortlaufend	

Information und Aufklärung über Barrierefreiheit bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen → Zusammenstellung eines Info-Pakets → Weitergabe des Infopakets bei der Anmeldung der Veranstaltungen → Bereitstellung der Informationen des Info-Pakets auf der Internetseite der Stadt Bingen	Stadt Bingen	fortlaufend	
Information für Gäste in der Stadt Bingen über barrierefreie Tourismusangebote	Stadt Bingen	fortlaufend	

3.9 Barrierefreie Kommunikation und Informationen

Vision

In der Stadt Bingen können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet Beachtung. Printpublikationen sind auch zum Hören da und akustische Ansagen sind auch lesbar. Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

Ziele

Barrierefreiheit ist die Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Dazu gehört auch ein gleichberechtigter Zugang zu Information und Kommunikation. Die Stadt Bingen gewährleistet diesen Zugang und informiert über die barrierefreien Angebote.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Barrierefreie Umsetzung der Internetplattform der Stadt Bingen nach BITV 2.0 (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)	Stadt Bingen	fortlaufend	Barrierefreiheit nach der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV)

Förderung der Verwendung bürgernaher und leichter Sprache	Stadt Bingen	fortlaufend	
Installierung eines Seh- und Hörbehindertenleitsystem in den Verwaltungsgebäuden → gemeinsam mit den anstehenden Baumaßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Verwaltungsgebäuden	Stadt Bingen	fortlaufend	

3.10 Sonstige Ziele und Maßnahmen

Vision

Die Menschen in der Stadt Bingen leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Ziele

Die Stadt Bingen unterstützt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Inklusionsgedankens.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	zeitlicher Rahmen	gute Beispiele
Inklusion beginnt im Kopf: allgemeine Information & Aufklärung Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in der Stadt Bingen → über die Lokalpresse → über das Internetportal der Stadt Bingen → auf geeigneten Veranstaltungen → mit weiteren geeigneten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen → in Schulen und Kindertagesstätten	Stadt Bingen Behindertenbeirat	fortlaufend	

4. Umsetzung: Koordinierung und Anlaufstellen

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für die Stadt Bingen im Amt für soziale Aufgaben, Jugend und Schulen angesiedelt. Die Anlaufstelle ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zuständig.

Die Aufgabe der Koordinierungsstelle nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt der/die zuständige Leiter/in des Amtes für soziale Aufgaben, Jugend und Schulen wahr. Zur Erreichung der Ziele fasst er/sie die definierten Maßnahmen in Projekte zusammen und koordiniert deren Bearbeitung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und möglichen Kooperationspartnern. Er/Sie arbeitet hierbei eng mit dem Behindertenbeirat zusammen und bezieht die Anregungen, Priorisierungen und Empfehlungen des Beirats in seine Tätigkeit mit ein.

Der Aktionsplan wird Grundlage zur Berichterstattung nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und fließt in den Sozialbericht der Stadt Bingen ein.

5. Fortschreibung: Bitte Beteiligen Sie sich!

Der vorliegende Aktionsplan wird bereits nach einem Jahr aktualisiert und fortgeschrieben, danach alle zwei Jahre. Gemeinsam mit der Verwaltung wird der Behindertenbeirat auf geeigneten Veranstaltungen Rückmeldungen und Vorschläge aller Bürger und Interessenvertreter aufnehmen.

Darüber hinaus werden Anlaufstellen eingerichtet, an denen schriftlich oder online Vorschläge, Lob und Kritik zum Aktionsplan weiter gegeben werden kann. Alle Rückmeldungen fließen in die regelmäßige Fortschreibung des Aktionsplans ein.

Die Fortschreibung wird vom Behindertenbeirat und dem Amt für soziale Aufgaben, Jugend und Schulen betreut und koordiniert.

Impressum

Herausgeber:
Stadt Bingen am Rhein
Amt für soziale Aufgaben, Jugend und Schulen
Rochusallee 2
55411 Bingen am Rhein

Bingen am Rhein, den 22.Mai 2014

6. Rechtliche Grundlagen

6.1 zu Kapitel 3.1 "Erziehung und Bildung"

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

6.2 zu Kapitel 3.2 "Arbeit"

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem.

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

6.3 zu Kapitel 3.3 "Wohnen"

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens kennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

6.4 zu Kapitel 3.4 "Kultur, Freizeit und Sport"

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport regelt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungs-spezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

6.5 zu Kapitel 3.5 "Gesundheit und Pflege"

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung an. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

6.6 zu Kapitel 3.6 "Schutz der Persönlichkeitsrechte"

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gleiche Anerkennung vor dem Recht regelt:

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Zugang zur Justiz regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Freiheit und Sicherheit regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die Artikel 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Artikel 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) und Artikel 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

6.7 zu Kapitel 3.7 "Interessenvertretung"

Artikel 4 Absatz 3 (Allgemeine Verpflichtungen) der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

6.8 zu Kapitel 3.8 "Mobilität und Barrierefreiheit"

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Mobilität regelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

6.9 zu Kapitel 3.9 "Barrierefreie Kommunikation und Information"

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen

ren und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Meinung und Information regelt: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

6.10 zu Kapitel 3.10 "Sonstige Ziele und Maßnahmen"

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bewusstseinsbildung regelt

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.